

dafür Sorge trägt, dass es seinen neutralen Ton beibehält und seinen erklärten Zweck auch weiterhin erfüllt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive samt den gemäß Ziffer 2 vorgenommenen Aktualisierungen und Änderungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

4. *empfiehlt* Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen an grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligten Interessenträgern, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;

5. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴³ in Erwägung zu ziehen.

RESOLUTION 66/97

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/472, Ziff. 7)⁴³.

66/97. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Spra-

chen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴⁴ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

besorgt feststellend, dass, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009 und 65/25 vom 6. Dezember 2010 weniger Mittel für Stipendien zugunsten der Entwicklungsländer angesetzt wurden,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, namentlich soweit sie die Stärkung und Neubelebung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts, in Antwort auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung, zum Ziel haben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2012 und 2013 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen in Einklang mit den in dem Bericht enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen und insbesondere

a) einige Stipendien für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht in den Jahren 2012 und 2013 in Den Haag, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁴ A/66/505.

Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben,

b) einige Stipendien für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts in den Jahren 2012 und 2013, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben

und diese Aktivitäten aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2012 und 2013 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium geleistete freiwillige Beiträge verfügbar sind, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, für dieses Stipendium zweckgebundene freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 18 und 19 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die 2011 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die Organisation regelmäßiger regionaler Völkerrechtskurse und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung in verschiedenen Formaten, so auch als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat;

10. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in dem Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

11. *regt an*, zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

12. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

13. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

14. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an den Kursen der Akademie ermöglicht;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, regionale Völkerrechtskurse als wichtige Ausbildungsmaßnahme mit neuen Impulsen zu versehen und durchzuführen;

17. *dankt* Äthiopien und Thailand für ihr Angebot, 2012 regionale Völkerrechtskurse auszurichten, und Mexiko für sein Angebot, 2013 vorbehaltlich einer ausreichenden Finanzierung aus den in Ziffer 2 genannten Gesamtmitteln einen regionalen Völkerrechtskurs auszurichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatisch-pazifischen Staaten, drei aus den osteuropäischen Staaten, fünf aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sechs aus den westeuropäischen und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2012 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms zu ernennen⁴⁵;

22. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den kommenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/98

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁴⁶.

⁴⁵ Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Argentinien, Chile, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Kanada, Kenia, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Guatemalas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

66/98. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁴⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁴⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.